
Kurzinformation Nr. 57

Koordinierung der Standsicherheitsnachweise mehrerer Aufsteller

Es kommt immer wieder vor, dass am Standsicherheitsnachweis eines Bauwerks verschiedene Aufsteller mitwirken. Da bekanntlich die "Nahtstellen" nicht nur in der Planung, sondern auch in der Ausführung Probleme (die u. U. die Standsicherheit beeinträchtigen) aufwerfen können, ist eine richtige Abgrenzung der Bearbeitungsgebiete wichtig.

Für die Koordinierung ist nach den Landesbauordnungen der Planverfasser oder der Objektplaner verantwortlich, der diese Aufgabe delegieren kann - z.B. sinnvollerweise an den Bauleiter.

Die diesbezüglichen Paragraphen in der Landesbauordnung lauten:

Baden-Württemberg: Landesbauordnung (LBO) 2013

§ 53 Bauvorlagen und Bauantrag

(2) Der Bauantrag ist vom Bauherrn und vom Planverfasser, die Bauvorlagen sind vom Planverfasser zu unterschreiben. Die von den Sachverständigen nach § 43 Abs. 2 erstellten Bauvorlagen müssen von diesen unterschrieben werden.

§ 43 Entwurfsverfasser

(2) Hat der Planverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Sachverständige zu bestellen. Diese sind für ihre Beiträge verantwortlich. Der Planverfasser bleibt dafür verantwortlich, dass die Beiträge des Sachverständigen entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften aufeinander abgestimmt werden.

Diese Kurzinformation stellt die mehrheitliche Meinung des Statisch-Konstruktiven Ausschusses dar und aktualisiert die Kurzinformation Nr. 57 vom Oktober 2008.

1. Vorsitzender:

Dr.-Ing. Frank Breinlinger
Kanalstraße 1-4
78532 Tuttlingen
Telefon (07461) 184-0, Fax -100

2. Vorsitzender:

Dipl.-Ing. Matthias Gerold
Reinhold-Frank-Str. 48b
76133 Karlsruhe
Telefon (0721) 1819-200, Fax -290

Kassier:

Dr.-Ing. Hans-Ulrich Gauger
Dossenheimer Landstrasse 100
69121 Heidelberg
Telefon (06221) 389359-10, Fax -19

Bank:

Postbank
Stuttgart
IBAN DE43600100700007030700
BIC PBNKDEFF